

Sicherheitsdienst „SSH Staff Security Hoyerswerda“

Allgemeine Geschäftsbedingungen-Sicherheitsdienst; Stand Januar 2019

§1 Allgemeine Dienstdurchführung

Der Sicherheitsdienst „SSH Staff Security Hoyerswerda“, nachfolgend nur SSH genannt, übt das gemäß § 34a GewO erlaubnispflichtige Wach- und Sicherheitsgewerbe als Revierdienst, Werkschutz, Personenschutz, Veranstaltungsschutz, Objektschutz oder Sonderdienst aus. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und dem SSH werden in besonderen Verträgen vereinbart. Die Sicherheitsmitarbeiter tragen während des Dienstes eine zweckmäßige Dienstkleidung. Der SSH erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt-ausgenommen bei Gefahr im Verzuge-bei dem SSH. Der SSH ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

§2 Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Verpflichtung des Sicherheitsunternehmens die vereinbarte Dienstanweisung bzw. Begehungsvorschrift maßgebend. Diese Dienstanweisung wird schriftlich von der SSH erarbeitet, in der die näheren Bestimmungen über Rundgänge, Kontrollen und sonstige Dienstverrichtungen die vorgenommen werden müssen, festgelegt sind. Die Dienstanweisung ist vom Auftraggeber zu bestätigen. Soweit unvorhergesehene Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden. Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§3 Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern dem Sicherheitsunternehmen zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung, können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Löschung des Vertrages, wenn der SSH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist-spätestens innerhalb von 7 Werktagen-für Abhilfe sorgt.

§4 Unterbrechung der Bewachung

Wird durch höhere Gewalt oder Streiks die Ausführung des Wachdienstes unmöglich gemacht ruhen für die Dauer dieser Behinderung die beiderseitigen Verpflichtungen. Der Bewachungsvertrag wird in seinem Bestand davon nicht berührt.

§5 Haftung und Haftungsgrenzen

Das Bewachungsunternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden-leichte und grobe Fahrlässigkeit- oder durch Verschulden seines Personals-leichte und grobe Fahrlässigkeit, sowie Vorsatz insbesondere strafbare Handlungen- in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten, nur bis zu folgenden Höhen:

a)	bei Personenschäden bis zum Höchstbetrag von	1.000.000,00
b)	bei Sachschäden	500.000,00
c)	für Vermögensschäden	20.000,00
d)	für abhandenkommen bewachter Sachen und Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen	15.000,00

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Wachtätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteisgefahr oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen oder ähnlichen Anlagen. Die Haftung ist auf die unter a) und b) genannten Beträge beschränkt.

Die Höchstsätze gelten auch dann, wenn die Schäden durch gegen den Auftraggeber gerichtete strafbare Handlungen und grobe Fahrlässigkeit von Bediensteten der SSH in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurden. Falls der Auftraggeber größere Werte in seinem von der SSH bewachten Räumen bewahrt-dies gilt insbesondere für Innenbewachung und Standpostenbewachung (Separatbewachung) als laut Haftpflichtziffer 5c) der Geschäftsbedingungen gedeckt sind, wird er diese der SSH in seinem eigenen Interesse zahlenmäßig angeben.

§6 Haftungsausschluss

Für andere als in Ziffer 5 angeführten Vermögensschäden haftet die SSH nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz gewährt wird.

§7 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

§8 Zahlung des Entgeltes

Zahlungen sind auf die Konten der SSH bzw. durch Verrechnungsscheck oder Bar zu leisten Aufrechnungen und Zurückhaltungen von Bewachungsgebühren sind ausgeschlossen. Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig.

§9 Preisänderungen

Bei Änderungen des bestehenden Tarifvertrages zwischen dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes und der Gewerkschaft ÖTV erhöhen oder ermäßigen sich die Verrechnungssätze dieses Bewachungsvertrages im entsprechenden Prozentsatz. Der Auftraggeber ist berechtigt, den jeweils aktuellen Mantel bzw. Lohnvertrag einzusehen.

§10 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Auftraggeber darf Personal, das im vom SSH oder von einem von ihm beauftragtem Unternehmen gestellt wird, während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst oder durch Dritte beschäftigen, oder für solche Aufgaben einstellen, die vom Personal laut Vertrag durchgeführt wurden. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die zehnfache Monatsgebühr an die SSH zu zahlen.

§11 Vorzeitige Vertragsauflösung

In jedem Bewachungsvertrag werden gesondert die Kündigungsfristen vereinbart. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, wird die Bewachung durch das Unternehmen so lange weiter aufrechterhalten, bis dem Unternehmen der Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt wird.

§12 Rechtsnachfolge

Im Falle des Todes eines Vertragschließenden gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, daß der Vertrag in der Hauptsache den persönlichen Schutz des Auftraggebers bezweckte. Stellt der Auftraggeber seinen Betrieb ein oder verlegt ihn an einen anderen Ort außerhalb seiner näheren Umgebung, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung seiner Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Dieses gilt nicht wenn der Betrieb veräußert wird und von dem Erwerber, wenn auch mit anderer Firma, ganz oder überwiegend fortgeführt wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber gehalten seinem Nachfolger die Übernahme der z.Zt. laufenden Verträge zur Pflicht zu machen. Lehnt der Nachfolger dies ab, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jede bis zum Ablauf des Vertrages nicht mehr in Anspruch genommene Bewachungsstunde eine Entschädigung von 20% des Verrechnungssatzes zu zahlen.

§13 Vertragsänderung

Vom dem Inhalt des handschriftlich unterzeichneten Vertrages abweichende mündliche Vereinbarungen sind für das Unternehmen nur dann verbindlich, wenn sie vom SSH schriftlich bestätigt werden. Personal der SSH ist zur Entgegennahme und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen nicht befugt. Kündigungen müssen an die SSH mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Für die Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Einganges der Kündigung maßgebend.

§14 Aufenthaltsraum

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Separatbewachungen einen geeigneten Raum für die Wachmannschaft mit der erforderlichen Beleuchtung, Einrichtung und Heizung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§15 Hausrecht

Das Wachpersonal hat während der Dienstzeit das Haus- und Festnahmerecht wie der Auftraggeber.

§16 Zuschläge

Für Dienstleistungen an Samstagen werden 5% des Verrechnungssatzes, für Dienstleistungen an Sonntagen 30% des Verrechnungssatzes und an allen in Sachsen gültigen Feiertagen 100% Zuschlag in Rechnung gestellt außer es wird im Vertrag anders vereinbart. Alle weiteren Zuschläge werden im Bewachungsvertrag konkret berechnet und festgelegt.

§17 Wachbegleithund

Wird ein Wachbegleithund gewünscht, so übernimmt der Auftraggeber die im Vertrag festgelegten zusätzlichen Kosten. Wächterkontrollsysteme werden bei Bedarf gegen eine pauschale Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit vertraglich vereinbart.

§18 Sonderleistungen

Sollten durch das Unternehmen Heizungs- und ähnliche Anlagen bedient werden, so ist dies in dem Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren. Wird die Bedienung von Heizungs- und Anlagen erst nach Abschluß des Vertrages gewünscht, so muß dies dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Es muß dann infolge der zusätzlichen Leistung des Unternehmens eine erhöhte Gebühr vereinbart werden. All dies gilt nur dann als vertraglich vereinbart, wenn das Unternehmen dieses schriftlich bestätigt. Ohne Beachtung der schriftlichen Form wird eine Haftung für Schäden an solchen Anlagen ausdrücklich abgelehnt.

§19 Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind sie derart umzudeuten, daß der mit der ursprünglichen Bedeutung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hoyerswerda, soweit dieses gesetzlich zulässig vereinbart werden kann (§ 29 ZPO).